

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Neonazistische Aktivitäten im Landkreis Eichsfeld

Die **Kleine Anfrage 456** vom 26. März 2010 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung hinsichtlich Mitgliederzahl, Vorstand, Sitz, Aktivitäten und Strategien neonazistischer Parteien, Organisationen, Vereine und Zusammenschlüsse im Landkreis Eichsfeld?
2. Hat es im Jahre 2009 im Landkreis Eichsfeld neonazistische Aktivitäten wie Versammlungen, Veranstaltungen, Konzerte, Verbreitung von Flugblättern, Plakatierungen sowie Straftaten mit neonazistischem Hintergrund gegeben (bitte Datum, Ort, Aktivität und gegebenenfalls verantwortliche Veranstalter aufzeigen)?
3. Gab und gibt es aufgrund der genannten Aktivitäten staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und welche Ergebnisse erbrachten diese Ermittlungsverfahren von der Einstellung bis zur rechtskräftigen Verurteilung (bitte im Einzelnen nach Tatverdacht, Tatzeitpunkt, gegebenenfalls Opfer, Stand des Verfahrens aufschlüsseln)?
4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung hinsichtlich Treffpunkten, Versammlungsorten und Aktionsräumen neonazistischer Organisationen, Strukturen und Personen im Landkreis Eichsfeld?
5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Bestrebungen von neonazistischen Organisationen, Strukturen und Personen, eingetragenen Vereinen, insbesondere Schützen- und Sportvereine, sowie die örtlichen Feuerwehren zu unterwandern oder mit scheinbar unpolitischen Angeboten zu gründen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. März 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die durchschnittliche Mitgliederzahl eines Kreisverbands der "Nationaldemokratischen Partei Deutschlands" (NPD) beträgt in Thüringen gegenwärtig 28. Verantwortlicher Vorsitzender des Kreisverbands Eichsfeld ist derzeit Boris MEIER. Ein Sitz im Sinne einer offiziellen Geschäftsstelle ist nicht bekannt.

Dem "Kameradenkreis um Thorsten HEISE" sind ca. 20 Personen zuzurechnen. Er zählt zu den im Freistaat Thüringen aktiven Kameradschaften, welche nach den Maßstäben der Verfassungsschutzbehörden als solche zu qualifizieren sind. HEISE ist Mitglied des Bundesvorstands der NPD sowie des Vorstands des Kreisverbands Eichsfeld. Die Einzelheiten hierzu sind aus dem aktuellen Verfassungsschutzbericht ersichtlich.

Die NPD verfolgt eine auf Kontinuität angelegte Strategie, die als Basis für die politische Agitation dient und als "Vier-Säulen-Konzept" bezeichnet wird. Auch hierzu sind die Einzelheiten aus dem aktuellen Verfassungsschutzbericht ersichtlich. Der "Kameradenkreis um Thorsten HEISE" gehört zu jenen Gruppierungen, die allenfalls über programmatische und strategische Ansätze verfügen, die mit dem "Vier-Säulen-Konzept" der NPD jedoch nicht vergleichbar sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Zu 2.:

Die Landesregierung hat in den Antworten auf die Kleinen Anfragen Nr. 2775 und 2890 der 4. Wahlperiode sowie 6, 177 und 487 der 5. Wahlperiode die rechtsextremistischen Aktivitäten seit Januar 2009 im Einzelnen aufgelistet. Hierauf wird verwiesen.

Zu den politisch motivierten Straftaten wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Zu 3.:

In der Justiz werden landkreisbezogene Statistiken nicht geführt. Regionalbezogene Angaben können lediglich zum Landgerichtsbezirk Mühlhausen, zu dem auch der Landkreis Eichsfeld gehört, gemacht werden. Die insoweit einschlägigen justiziellen Statistiken gestatten keine Zuordnung des Verfahrensausgangs zu den einzelnen Deliktgruppen und erheben die Tatzeitpunkte lediglich quartalsweise.

Hinsichtlich vorhandener Informationen wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Zu 4.:

Ausgewiesene Treffpunkte der rechtsextremistischen Szene im Landkreis Eichsfeld sind nicht bekannt.

Es gibt jedoch eine Reihe öffentlich zugänglicher Plätze und Einrichtungen (z. B. Tankstellen, Bushaltestellen, Gaststätten, Parks), die regelmäßig von Rechtsextremisten zur Freizeitgestaltung genutzt, jedoch auch von allen anderen Bevölkerungsgruppen in nahezu vergleichbarem Umfang frequentiert werden. Ebenfalls nicht aufgeführt werden Privatwohnungen und -grundstücke, die sich auf Grund beschränkter Kapazitäten nicht als Treffpunkt oder Veranstaltungsort für einen größeren Personenkreis eignen.

Zu 5.:

keine

Prof. Dr. Huber
Minister

Anlagen^{*)}

^{*)} Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlagen erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren können sie im Landtagsinformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Anlage 1

zur Antwort auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage Nr. 456 „Neonazistische Aktivitäten im Landkreis Eichsfeld“ der Abgeordneten Renner (DIE LINKE.)

„Politisch motivierte Kriminalität“ im Phänomenbereich „Rechts“ (PMK – Rechts)		
Straftat	Rechtsnorm	Anzahl
Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen	§ 86 StGB	1
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a StGB	20
Volksverhetzung	§ 130 StGB	3
Beleidigung	§ 185 StGB	4
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz		1

Anlage 2

zur Antwort auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Nr. 456 "Neonazistische Aktivitäten im LK Eichsfeld" der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

Straf-/ Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Mühlhausen

1. Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ...StGB

Quartal	86,86a	125,125a	130,131	211,212	223ff	306ff	Antisem.	Sonst.D	insges.	davon:*)
I.	49	0	2	0	0	0	0	2	53	27
II.	31	0	0	0	0	0	0	0	31	21
III.	31	2	5	0	0	0	0	0	38	22
IV.	41	0	3	0	0	0	0	2	46	24
Gesamt	152	2	10	0	0	0	0	4	168	94

Erläuterung:

2. Strafverfahren wegen rechtsextr./fremdenfeindl. Straftaten beendet durch

Quartal	Einstellungen nach §170 Abs. 2 StPO		§§ 153 ff StPO		Verurteilte nach §§ 45, 47 JGG		Frei-spruch	sonst. Entscheidung
	insges.	Täter nicht ermittelt	insges.	davon*)	insges.	davon*)		
I.	44	27	3	2	0	0	0	6
II.	27	21	0	0	0	0	0	2
III.	28	20	1	0	0	0	0	7
IV.	36	24	2	1	2	0	0	6
Gesamt	135	92	6	3	2	0	0	21

- | §§ | Delikt |
|-----------|--|
| 86,86a | Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen |
| 125, 125a | Landfriedensbruch |
| 130,131 | Volksverhetzung, Gewaltdarstellung |
| 211, 212 | Mord, Totschlag |
| 223 ff | Körperverletzungsdelikte |
| 306 ff | Brandstiftungsdelikte |
| davon * | Straftaten gegen Ausländer |
| Antisem. | Antisemitische Straftaten |
| Sonst. D | Sonstige Straftaten |
| dar. Bew. | darunter mit Bewährung |
| inges. | insgesamt |

3. Verurteilungen (zu 2.) zu Jugend- und Freiheitsstrafe

Quartal	bis 6 Monate		6 Mon. bis 1 Jahr		1 - 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	Gesamt:	
	insges.	dar. Bew.	insges.	dar. Bew.	insges.	dar. Bew.		insges.	dar. Bew.
I.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
II.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
III.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV.	0	0	1	1	0	0	0	1	1
Gesamt	0	0	1	1	0	0	0	1	1

*)wegen Straftaten gegen Ausländer